



Einwohnergemeinden Hauenstein-Ifenthal / Wisen

Reglement über die Schulzahnpflege

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir auf die Nennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Es sind selbstverständlich immer beide Geschlechter gemeint.

Artikelverzeichnis

Grundsatz/Ziel/Mittel/Kosten	Art. 1 + 2
Untersuchungen	Art. 3
Behandlung durch Schulzahnärztin	
Behandlung durch frei gewählte Zahnärztin/Schulaustritt	Art. 4
Kieferorthopädische Behandlung	Art. 5
Notfälle	Art. 6
Kostenvoranschlag/Kostenüberschreitung/Rechnungsstellung	Art. 7
Leistungen der Gemeinde/Privatversicherung	Art. 8
Elternbeitrag	Art. 9
Behandlungstermine	Art. 10
Ausschluss von der Behandlung	Art. 11
Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege	Art. 12
Kontrolle	Art. 13
Zahnmedizinische Prophylaxe-Assistentinnen	Art. 14
– Anforderungen	Art. 14
– Arbeitsbereich	Art. 14
– Anstellung	Art. 14
– Besoldung	Art. 14
Aufsicht Schulvorstand	Art. 15
Schulzahnärztinnen	Art. 16
Wahl der Schulzahnärztinnen	Art. 16
Beratung der Behörden	Art. 16
Vertrag	Art. 16
Beschwerden	Art. 17
Zusammenschluss mit anderen Gemeinden	Art. 18
Schlussbestimmungen	Art. 19
Inkrafttreten	Art. 20

Anhang	Schulzahnpflege-Tarif/Gemeindebeitrag
Beilage 1	Organigramm zum administrativen Ablauf der zahnärztlichen Untersuchungen
Beilage 2	Weisungen zur Verordnung über die Schulzahnpflege
Beilage 3	Gesuch um Kostenübernahme für die Kieferorthopädie
Beilage 4	Kieferorthopädie im Rahmen der Schulzahnpflege (Schwerebewertungsliste)
Verzichtserklärung	

Begriffsdefinition:

Mit dem Begriff „Eltern“ sind die Erziehungsverantwortlichen bezeichnet.

Die **Einwohnergemeinden Hauenstein-Ifenthal und Wisen** erlassen, gestützt auf das kantonale Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944, den Gemeindeordnungen der EG Hauenstein-Ifenthal vom 12.08.2002 und der EG Wisen vom 21.12.1992 das folgende

Reglement

Art. 1

Ziel

Die Einwohnergemeinden Hauenstein-Ifenthal und Wisen unterhalten für die Kindergartenkinder und die schulpflichtigen Jugendlichen der Kreisprimarschule Hauenstein-Ifenthal/Wisen eine ständige Schulzahnpflege, um die Schuljugend möglichst frühzeitig einer korrekten Zahnbehandlung zuzuführen sowie sie zur eigenen Zahnpflege und damit zur Gesunderhaltung des Gebisses anzuleiten.

Art. 2

Mittel / Kosten

Das Ziel soll erreicht werden durch:

- a) Aufklärung der Eltern, Kindergartenkinder und schulpflichtigen Jugendlichen über die Entstehung von Zahnkaries und Paradontitis.
- b) Förderung der Mund- und Zahnpflege durch regelmässige Instruktionen von zahnmedizinischen Prophylaxeassistentinnen.
- c) Regelmässige jährliche Untersuchung des Gebisses.
- d) Mitteilung an die Eltern bei ungenügender Zahnpflege ihrer Kinder.
- e) Die Behandlung der erkrankten Zähne kann durch die Schulzahnärztin oder durch eine Privatzahnärztin erfolgen.
- f) Systematische Sanierung des Gebisses beginnend bei den neu eintretenden Kindergartenkindern und fortgeführt bis zu deren Schulaustritt, wobei sich die Behandlung in der Regel auf das für die Erhaltung der Zähne und für die gute Kaufähigkeit des Gebisses Notwendige beschränkt.
- g) Kieferorthopädische Behandlung.

Die Kosten aus lit. a bis d trägt vollumfänglich die betreffende Wohnsitz-Gemeinde. Die Kosten aus lit. e bis g tragen die Eltern; die Gemeinde leistet einen Beitrag gem. Art. 8 und 9.

Art. 3

Untersuchungen Die Schulzahnärztin hat alle Kindergartenkinder und schulpflichtigen Jugendlichen bis zum Austritt aus der Volksschule einmal jährlich auf den Zustand ihres Gebisses zu untersuchen.

Die Untersuchungen sind obligatorisch.

Eltern, die eine Untersuchung ihrer Kinder nicht wünschen, haben dies schriftlich zu bezeugen. Damit verzichten sie auf Gemeindebeiträge bei allfälligen Zahnbehandlungen. Artikel 12 regelt die Wiederaufnahme der Gemeindebeiträge.

Kindergartenkinder und schulpflichtige Jugendliche, die in Hauensteinlfenthal oder in Wisen wohnen, jedoch in einer anderen Gemeinde den Unterricht besuchen, können durch deren Schulzahnärztinnen betreut werden.

Art. 4

Behandlung d. Schulzahnärztin Die Eltern bestätigen schriftlich ihre Einwilligung zur Behandlung durch die Schulzahnärztin und damit die Übernahme der Kosten gemäss SUVA-Tarif.

Für Behandlungen, die eine Schulzahnärztin nicht selber vornehmen kann, organisiert er bzw. sie nach Absprache mit den Eltern die Überweisung an eine Spezialistin.

Behandlung d. frei gewählten Zahnärztin Bei frei gewählter Zahnärztin (Privatzahnärztin) haben die Eltern sämtliche Kosten zu übernehmen.

Schulaustritt Bei Schulaustritt oder Wegzug sind die Behandlungen bei der Schulzahnärztin abzuschliessen.

Art. 5

Kieferorthopädische Behandlung An kaufunktionell nötige kieferorthopädische Behandlungen leistet die jeweilige Einwohnergemeinde Beiträge, sofern für deren Kosten nicht die Invalidenversicherung aufkommt. Die IV muss bei jeder kieferorthopädischen Behandlung um Kostenübernahme angefragt werden.

Die Berechtigung und die Höhe einer Subvention ergeben sich aus der Tabelle im Anhang zu diesem Reglement.

Als Beurteilungsgrundlage dient die so genannte «Schwereliste» des

Kantonszahnarztes

Diagnose, Behandlungsplan, Kostenvoranschlag und Entscheid sind an die Eltern weiterzuleiten. Diese haben ihre Zustimmung zur Behandlung schriftlich zu erteilen.

	Art. 6
<i>Notfälle</i>	Notfälle können bei Abwesenheit der Schulzahnärztin durch eine andere dipl. Zahnärztin behandelt werden.
	Art. 7
<i>Kosten- voranschlag</i>	Bei Kindergartenkindern und schulpflichtigen Jugendlichen, deren Eltern die nötigen Behandlungen durch die Schulzahnärztin vorzunehmen gedenken, erstellen diese einen detaillierten Kostenvoranschlag, sofern die zu erwartenden Behandlungskosten mehr als Fr. 500. – betragen.
<i>Kostenüberschr eitung</i>	Bei sich abzeichnender Überschreitung des Kostenvoranschlags durch zusätzlich zum Vorschein gekommene Defekte um mehr als 20% während der Behandlung, muss für die Weiterbehandlung das Einverständnis der Eltern eingeholt werden.
<i>Rechnungs- stellung</i>	Die Rechnungsstellung erfolgt durch die behandelnde Zahnärztin. Auch die Rechnungsstellung für kieferorthopädische Behandlungen erfolgt durch die zuständige Schulzahnärztin.
	Art. 8
<i>Leistungen der zuständigen Gemeinde</i>	Die zuständige Einwohnergemeinde leistet Beiträge an die Behandlungskosten der Kindergartenkinder und der schulpflichtigen Jugendlichen von Einwohnerinnen aus Hauenstein-Ifenthal oder Wisen mit Ausnahme von Wochenaufenthaltern. Die zuständige Einwohnergemeinde beteiligt sich an den Behandlungskosten gemäss dem SUVA-Tarif.
<i>Privatversiche- rung</i>	Besteht eine private Zahnbehandlungsversicherung oder werden freiwillige Beiträge von Privatversicherungen geleistet, erfolgt und errechnet sich die Beitragsleistung der Gemeinde in Ergänzung zur privaten Versicherung nur bis zur vollen Deckung der Behandlungskosten. Um eine doppelte Beitragsleistung auszuschliessen, erfolgt die Beitragsleistung der Gemeinde erst, wenn die Kostenbeteiligung der Privatversicherung auf dem Rechnungsoriginal beglaubigt vermerkt ist.

<i>Gemeindebeitrag</i>	<p>Art. 9</p> <p>Ein Beitrag an die Behandlungskosten muss von den Eltern nach Erhalt der Rechnung für die Zahnbehandlung bei der Gemeinde beantragt werden.</p> <p>Die Gemeinde leistet an die Behandlungskosten einen prozentualen Beitrag von 0 bis 90% gemäss Anhang zu diesem Reglement. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem errechneten Einkommen der letzten zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtskräftigen Steuerveranlagung. Für die Einkommensbestimmung werden die gleichen Ziffern der Steuerveranlagung berücksichtigt wie bei der Berechnung der Einkommen für die Krankenversicherungs-Prämienverbilligung nach KVG.</p> <p>Änderungen der Gemeindebeiträge (s. Anhang) erfolgen auf Antrag des Schulvorstandes durch die Gemeindeversammlung.</p> <p>Die Behandlung von durch Unfall verursachten Zahnschäden gehen ganz zu Lasten der Eltern oder der zuständigen Versicherung.</p> <p>Gemeindebeiträge unter Fr. 25.- werden nicht ausbezahlt.</p>
<i>Verfall des Anspruchs</i>	<p>Der Anspruch auf den Gemeindeanteil an die gestellte Rechnung verfällt nach 180 Tagen nach dem Rechnungsdatum.</p>
<i>Behandlungstermine</i>	<p>Art. 10</p> <p>Für die Behandlung der Kindergartenkinder und der schulpflichtigen Jugendlichen sind von der Schulzahnärztin Termine zu bestimmen.</p>
<i>Ausschluss von der Behandlung</i>	<p>Art. 11</p> <p>Kindergartenkinder und schulpflichtige Jugendliche, die wiederholt der Behandlung unentschuldigt fernbleiben, verspätet erscheinen, den erteilten Weisungen betreffend Reinigung und Pflege der Zähne nicht Folge leisten oder den Betrieb stören, können von der Behandlung ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein Ausschluss darf erst nach vorheriger schriftlicher Verwarnung erfolgen.</p> <p>Über den Ausschluss entscheidet der Schulvorstand auf Antrag der Schulzahnärztin.</p>

Stellt die Schulzahnärztin dreimal hintereinander fest, dass die Zahnreinigung mangelhaft ist, beteiligt sich die Gemeinde nicht mehr an den Zahnarztbehandlungskosten.

Die Schulzahnärztin meldet anhand der Klassenkontrollliste Kinder mit ungenügender Zahnreinigung der Schulleitung.

Art. 12

*Aufnahme/-
Wiederaufnahme
in die
Schulzahnpflege* Kindergartenkinder und schulpflichtige Jugendliche die der Schulzahnpflege vorübergehend fernbleiben oder ausgeschlossen wurden, können erst wieder in diese aufgenommen werden, wenn ihr Gebiss vorher auf Kosten der Eltern instand gestellt wurde.

Neuzugezogene Kinder mit schadhafte Zähne erhalten keine Gemeindebeiträge, bevor die Zähne aus eigenen Mitteln saniert sind.

Art. 13

Kontrolle Die zur Erreichung des Zieles gemäss Art. 2 lit c, e und f nötigen Massnahmen, insbesondere Untersuchungen, Kostenvoranschläge und Behandlungen sind in geeigneter Art und Weise festzuhalten (Kontrollheft / -karte).

Art. 14

*Zahn-
medizinische/r
Prophylaxe-
Assistentinnen* Für die Durchführung der vorbeugenden Zahnpflege stellen die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden auf Antrag des Schulvorstandes eine zahnmedizinische Prophylaxe-Assistentin ein.

Anforderungen, Arbeitsbereich, Anstellung und Besoldung werden durch die Gemeinderäte Hauenstein-Ifenthal und Wisen in einem Pflichtenheft und in der DGO geregelt.

Art. 15

*Aufsicht
Schulvorstand* Die Aufsicht über die Schulzahnpflege übt der Schulvorstand der Kreisprimarschule Hauenstein-Ifenthal-Wisen aus.

Er hat folgende Aufgaben:

- a) Antragstellung über Abschluss und Änderung der Anstellungsverträge mit der Schulzahnärztin.

- b) Antragstellung über Änderungen des Reglements über die Schulzahnpflege.
- c) Erlass von Anordnungen, Weisungen und Ähnlichem aufgrund des Schulzahnpflegereglementes.
- d) Antragstellung über die Anstellung von zahnmedizinischen Prophylaxeassistentinnen.
- e) Budget erstellen in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung.
- f) Gemeindebeiträge an die Kosten der Zahnbehandlungen zuhanden der Gemeinderäte/Gemeindeversammlungen beantragen.
- g) Jahresberichte und Statistik der Schulzahnärztin und der zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin abnehmen.

Art. 16

Schulzahnärztin Die Schulzahnärztin ist eidgenössisch diplomierte Zahnärztin oder hat eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons Solothurn oder eines andern Kantons.

Wahl der Schulzahnärztin Sie wird auf Vorschlag des Schulvorstandes der Kreissprimarschule Hauenstein/Ifenthal-Wisen von den beiden Gemeinderäten gewählt.

Beratung der Behörden Die Schulzahnärztin berät die Behörden in Belangen betreffend die Schulzahnpflege.

Sie kann zu den Behördensitzungen mit beratender Stimme zugezogen werden und geniesst ein Antragsrecht.

Rechte und Pflichten der Schulzahnärztin ergeben sich aus dem kantonalen Recht, dem Vertrag sowie aus diesem Reglement.

Vertrag Die Durchführung der Schulzahnpflege erfolgt aufgrund eines zwischen den Einwohnergemeinden Hauenstein-Ifenthal/Wisen und der Schulzahnärztin abgeschlossenen Vertrags, gemäss Solothurner Zahnärztegesellschaft.

Die Verträge sind von den beiden Gemeinderäten zu genehmigen.

- Beschwerden* Art. 17
Schriftliche Beschwerde kann erhoben werden:
- Gegen Anordnungen der Schulzahnärztin beim Schulvorstand der Kreisprimarschule Hauenstein/Ifenthal-Wisen.
 - Gegen Entscheide und Beschlüsse des Schulvorstandes der Kreisprimarschule beim jeweils zuständigen Gemeinderat.
 - Gegen Entscheide der Finanzverwaltung bezüglich Höhe des Gemeindebeitrags beim jeweils zuständigen Gemeinderat.
 - Gegen Entscheide des Gemeinderates beim Regierungsrat des Kantons Solothurn (gemäss Gemeindegesetz).
- Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen 10 Tage.
- Die Beschwerden sind zu begründen.
- Zusammenschluss* Art. 18
Ein Zusammenschluss der Schulzahnpflege mit Nachbargemeinden ist möglich (analog der Schulvereinbarung).
- Entsprechende Verträge werden auf Antrag des Schulvorstandes der Kreisprimarschule durch die beiden Gemeinderäte beschlossen.
- Schlussbestimmungen* Art. 19
Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse ausser Kraft.
- Inkraftsetzung* Art. 20
Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Hauenstein-Ifenthal vom 02. Juli 2007 und Beschluss der Gemeindeversammlung Wisen vom 02. Juli 2007 tritt dieses Reglement mit den Versammlungsbeschlüssen in Kraft.

Für die Gemeinde Hauenstein – Ifenthal
Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Georg Nussbaumer

Anna Zimmermann

Für die Gemeinde Wisen
Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Matthias Geiger

Irma Looser



Einwohnergemeinden Hauenstein-Ifenthal / Wisen

Anhang zum Reglement über die Schulzahnpflege

der

Einwohnergemeinden Hauenstein-Ifenthal und Wisen

Schulzahnpflege-Tarif
gültig

Gemeindebeitrag an kieferorthopädische und konservierende Zahnbehandlung.

Steuerbares Einkommen Gemeindebeitrag
gemäss der Berechnung der Individuellen
Prämienverbilligung für die Krankenversicherung

Elternanteil	steuerbares Einkommen			
	1 Kind	2 Kind	3 Kind	4 Kind
10%	0 - 30'000	0 - 38'500	0 - 46'000	0 - 53'000
20%	32'500	40'000	47'000	55'000
30%	34'000	41'000	48'500	57'000
40%	35'000	42'500	51'000	58'000
50%	36'500	44'500	52'000	59'000
60%	38'500	46'000	53'000	61'500
70%	40'000	47'000	54'500	63'000
80%	41'000	48'500	57'000	64'000
90%	42'500	51'000	58'000	65'500
100%	45'000	52'000	59'000	68'000

Der Gemeindebeitrag beträgt auf den Restbetrag, nach Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Leistungserbringer, jährlich max. Fr. 1'500.— pro Kind.

Vollzug

1. Organigramm zum administrativen Ablauf der zahnärztlichen Untersuchungen

Zahnärztin /oblig. Untersuchung Die Schulzahnärztin untersucht die schulpflichtigen Jugendlichen und füllt das Kontrollheft aus. Die Aufgebote zur Kontrolle erfolgt nach Absprache mit der Schulleitung.

Schulzahnärztin Untersuchung der ihnen zugeteilten Kindergartenkinder und schulpflichtigen Jugendlichen in der Zahnarztpraxis.

Klassenlehrkraft Überwacht die Abgabe und Rückgabe der Kontrollhefte.

Eltern Entscheidung ob Behandlung durch Privatzahnärztin oder Schulzahnärztin. Wahl der Schulzahnärztin für die Behandlung.

Schulzahnärztin Nach Abschluss der Untersuchungen stellt die Schulzahnärztin Rechnung an die betreffende Einwohnergemeinde zu Händen der Finanzverwaltung.

Bei Patienten bzw. Patientinnen mit Privatzahnärztin wird nur die Kontrolluntersuchung vorgenommen.

Die Kontrollhefte resp. Karten für Patientinnen mit dem Entscheid „nicht notwendig“ oder Privatpatientin, werden der Klassenlehrerin retourniert.

- b Bei Patientinnen mit dem Entscheid für schulzahnärztliche Behandlung wird die vollständige Untersuchung vorgenommen.

Die Schulzahnärztin lässt die Kontrollhefte spätestens beim 2. Behandlungstermin von den Eltern unterschreiben, wenn der Kostenvoranschlag über dem festgelegten Betrag liegt.

Die Kontrollhefte bleiben bis zur Abrechnung bei der Schulzahnärztin, nachher werden diese der Klassenlehrerin zugestellt.

Nach Abschluss der Behandlungen stellen die Schulzahnärztin Rechnung an die Eltern.

Gemeindebeiträge Gemeindebeiträge können bei der Finanzverwaltung angefordert werden.

Der %-Satz des Gemeindebeitrags wird von der Finanzverwaltung bei

Eingang des Beitragsgesuchs festgelegt (Anhang zum Reglement).

2. Weisungen des Schulvorstandes der Kreisprimarschule Hauenstein/Ifenthal- Wisen zum Reglement über die Schulzahnpflege der beiden Einwohnergemeinden

Kieferortho- pädische Behandlung

Für jedes Kind, das eine kieferorthopädische Behandlung benötigt, hat die Kieferorthopädin im Einverständnis mit den Eltern einen Behandlungsplan, einen Kostenvoranschlag und ein Subventionierungsgesuch an den Schulvorstand der Kreisprimarschule einzureichen.

Der Schulvorstand der Kreisprimarschule entscheidet über die Subventionsberechtigung einer Behandlung, massgeblich ist die so genannte "Schwereliste" des Kantonszahnarztes. Diagnose, Behandlungsplan, Kostenvoranschlag und Entscheid des Schulvorstandes sind an die Eltern weiterzuleiten. Diese haben ihre Zustimmung zur Behandlung schriftlich zu erteilen.

Die Eltern haben die Pflicht, die kieferorthopädische Behandlung bis zum Erfolg durchführen zu lassen und die Behandlungen und Anweisungen durch die Kieferorthopädin zu unterstützen.

Rechnung- stellung

(S. auch Art. 5 des Reglements über die Schulzahnpflege)

Die Schulzahnärztin stellt für ihre Bemühungen wie folgt Rechnung:

- a) Für die jährliche Untersuchung bis Ende Dezember an die betreffende Gemeinde.
- b) Für die Behandlungen an die Eltern.

Detaillierte Rechnungen für einzelne Schülerinnen werden nur auf spezielles Verlangen erstellt.

Gemeindebeitrag

Der Gemeindebeitrag wird unter Berücksichtigung von Art. 8, Absatz 4 und Art. 9, Absatz 2 durch die Finanzverwaltung festgelegt.

Die Schulzahnärztin verlangt beim ersten Behandlungstermin die Unterschrift der Eltern.

Die Eltern von auswärts zuziehenden Kindergartenkindern und schulpflichtigen Jugendlichen haben an die Behandlung im 1. Jahr nach der Wohnsitznahme in Hauenstein-Ifenthal oder Wisen den Elternbeitrag nach Vorliegen des letzten rechtskräftigen steuerbaren Einkommens zu leisten.

Gold- und Porzellanfüllungen, Goldkronen, Stifzähne, Zahnersatzstücke gehen ganz zu Lasten der Eltern.

Ausnahme: Erachtet die Schulzahnärztin Goldfüllungen und Goldkronen als geeigneter und günstiger, können in diesem Fall Kostenanteile übernommen werden.

Schülerzuteilung

Der Schulzahnärztin werden die Kindergartenkinder und schulpflichtigen Jugendlichen für die jährliche Untersuchung des Gebisses durch den Schulvorstand fest zuteilt. Bei der Zuteilung ist auf eine möglichst gleichmässige Verteilung nach Kindergärten und Schulklassen zu achten.

Für die anschliessende Behandlung ist die Wahl der Schulzahnärztin den Eltern freigestellt.

Behandlungstermine

Die zur Behandlung aufgebotenen Kindergartenkinder und schulpflichtigen Jugendlichen haben sich rechtzeitig und mit gereinigten Zähnen bei der Schulzahnärztin einzufinden.

Die Abwesenheit vom Kindergarten- und Schulunterricht zufolge zahnärztlicher Behandlung gilt als begründete Absenz. Diese sind der Klassenlehrperson rechtzeitig anzumelden.

Fernbleiben von der Behandlung

Abmeldungen in begründeten Fällen sind spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin der Schulzahnärztin anzuzeigen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben werden die Kosten für den versäumten Behandlungstermin den Eltern vollumfänglich verrechnet.

3. Kostenübernahme Kieferorthopädie

Schulzahnpflege Hauenstein-Ifenthal-Wisen

Nur für Kieferorthopäde SSO

Gesuch um Kostenübernahme für die Kieferorthopädie

Patient Name, Vorname

Adresse

.....

Inhaber der elterl. Gewalt

Zahnärztin Name, Adresse (Stempel)

A. Kostenvoranschlag (von der Zahnärztin auszufüllen)

Die Behandlungskosten betragen Fr.

Die Abrechnung erfolgt über die Schulzahnpflege. ja nein

Datum Zahnärztin

Handelt es sich um einen in der Schwereliste aufgeführten Fall? ja nein

Voraussichtlicher Abschluss der Behandlung

Die behandelnde Zahnärztin (Kieferorthopädin) hat die Eltern in beratendem Sinne darauf hinzuweisen, dass schulpflichtige Kinder im Rahmen der Schulzahnpflege nur Anspruch auf Behandlung haben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) eine schwerwiegende, die Gesundheit beeinträchtigende Anomalie
 - b) der Pflege- und Gesundheitszustand des Gebisses die Behandlung erlaubt
 - c) die Behandlung eine dauernde Verbesserung erwarten lässt
 - d) die IV nicht für die Behandlung aufkommt
 - e) die Patientenüberweisung durch die Schulzahnärztin erfolgt ist
-

B. Gesuch (von den Eltern auszufüllen)

Ich wünsche, dass diese kieferorthopädische Behandlung durchgeführt wird und bitte um den entsprechenden Gemeindebeitrag. Diagnose und Schwereliste liegen dem Gesuch bei.

Ist das Kind noch privat für Zahnbehandlung versichert? ja nein
(z.B. Krankenkasse, Unfallversicherung)

Name der Versicherung / der Krankenkasse

.....

Datum Die Eltern

Entscheid des Schulvorstandes Kreisprimarschule Hauenstein/Ifenthal-Wisen:

Bewilligung ja nein

Datum Visum

C. Entscheid (vom Finanzverwalter auszufüllen)

jährlich neu

Gestützt auf das Reglement über die Schulzahnpflege der Gemeinden Hauenstein-Ifenthal und Wisen beträgt der Gemeindeanteil an die Kosten für die kieferorthopädische Behandlung %.

Der Beitragsentscheid bleibt für die ganze Behandlungszeit bestehen.

Datum

Der Finanzverwalter

Verteiler

Original Finanzverwaltung

Kopie an den Inhaber der elterlichen Gewalt

Kopie an die behandelnden Schulzahnärztin oder die Kieferorthopädin ohne Abschnitt 3 (Gemeindeanteil)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss § 17 eine schriftliche Beschwerde bei dem Gemeinderat der jeweils zuständigen Einwohnergemeinde erhoben werden.

Kieferorthopädie im Rahmen der Schulzahnpflege

Schwerebewertungsliste:

1. Sagittale Abweichungen:
 - 1.1 Kreuzbiss von permanenten Schneidezähnen oder Eckzähnen
 - 1.2 Alle Fälle von Progenien
 - 1.3 Sagittale Schneidezahnstufe von mindestens 7 mm

2. Vertikale Abweichungen:
 - 2.1 Tiefbiss mit Traumatisierung der Gingiva
 - 2.2 Offener Biss bei mindestens drei Antagonistenpaare der 2. Dentition

3. Transversale Abweichungen:
 - 3.1 Zwangsbiss bedingt durch permanente Zähne
 - 3.2 Nonokklusionen der 2. Dentition

4. Intramaxilläre Abweichungen:
 - 4.1 Partielle frontale Anodontie oder Nichtanlagen von mindestens zwei Zähnen der 2. Dentition pro Kiefer

 - 4.2 Fälle mit schwerem Engstand, die
 - 4.2.1 eine Extraktionstherapie benötigen
 - 4.2.2 einen Platzmangel von mindestens 6 mm pro Bogenlänge aufweisen

 - 4.3 Retention eines zentralen Schneidezahns oder Eckzahns

 - 4.4 Schwere Verlagerungen von bleibenden Zähnen

5. Besonderes:

5.1 Für sehr schwere Gebiss- und Zahnanomalien, die mit diesen Kriterien nicht erfasst werden, kann vom behandelnden Zahnarzt ein spezielles Gesuch an den Schulvorstand der Kreisprimarschule gestellt werden.

5.2 Unfälle: Diese sind grundsätzlich über eine Unfallversicherung zu decken.

4. Verzichtserklärung

für die schulzahnärztliche Kontrolluntersuchung

Die Eltern/Erziehungsberechtigten

Namen/Vornamen _____

Strasse/Hausnummer _____

PLZ/Wohnort _____

verzichten darauf, dass die Schulzahnärztin die regelmässigen Kontrolluntersuchungen an ihrem Kind vornimmt. Diese Verzichtserklärung bleibt bis auf schriftlichen Widerruf in Kraft.

Vorname, Name des Kindes _____

Die Eltern/Erziehungsberechtigten nehmen zur Kenntnis und bezeugen dies mit ihrer Unterschrift, dass sie damit auf jegliche Gemeindebeiträge an allfällige Zahnarztbehandlungskosten ihres Kindes verzichten.

Gemeindebeiträge an Zahnbehandlungskosten werden erst wieder ausgerichtet, wenn das Gebiss des Kindes auf Kosten der Eltern/Erziehungsberechtigten saniert worden ist und die Schulzahnärztin dies bestätigt.

Hauenstein-Ifenthal, Wisen, den _____

Unterschriften

Eltern/Erziehungsberechtigte _____

Kind _____